

Benutzungsordnung für die Grillplätze an der Badestelle „Großer Teich“



§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Grillplätze an der Badestelle „Großer Teich“. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bereich der Grillplätze aufhalten. Mit der Benutzung der Grillplätze erkennen die Benutzer und Besucher die Bestimmungen und die damit verbundenen Verpflichtungen dieser Benutzungsordnung an. Die Benutzung ist gebührenfrei.

§ 2 Zweck der Anlage

Die Grillplätze an der Badestelle „Großer Teich“ dienen hauptsächlich der Erholung und der Durchführung privater Veranstaltungen. Eine kommerzielle Benutzung ist nicht gestattet.

§ 3 Benutzung der Grillplätze

- (1) Die Grillplätze dürfen ohne Genehmigung nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt.
- (2) Jede über die Zweckbestimmung hinausgehende Nutzung bedarf der Genehmigung der Stadt Freiberg (z. B. die Durchführung von Veranstaltungen/Festen).
- (3) Die Benutzung der Grillplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 4 Hausrecht

Die Stadt übt das Hausrecht aus. Die von der Stadt dazu bevollmächtigten Bediensteten sind gegenüber den Benutzern weisungsberechtigt und haben das Recht, die Personen, die ihren Anweisungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, unverzüglich vom Grillplatz zu verweisen. Sie haben zudem das Recht, eine Veranstaltung, Feier oder sonstige Benutzung bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung sofort zu beenden.

§ 5 Verhalten der Benutzer

- (1) Die Benutzer dürfen die Grillplätze nicht beschädigen, verunreinigen oder verändern. Die Grillplätze sind schonend und zweckentsprechend zu benutzen.
- (2) Die Benutzer haben insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass
 1. zum Grillen nur die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt wird. Die Nutzung eigener, mitgebrachter Grillgeräte ist nicht gestattet
 2. zum Grillen nur Holzkohle, -briketts und keine flüssigen Brennstoffe verwendet werden; Funkenflug ist zu vermeiden
 3. die Bestimmungen zum Verhalten bei Waldbrandgefahr beachtet werden,
 4. kein Lagerfeuer entzündet wird,
 5. ab 22.00 Uhr die Lautstärke so angepasst wird, dass keine Belästigungen entstehen (z.B. durch Musik oder Personen),
 6. Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden,
 7. beim Verlassen des Grillplatzes in der Feuerstelle keine Glut und keine Asche mehr vorhanden sind,
 8. der Grillplatz gereinigt und in sauberem Zustand verlassen wird und
 9. Schäden, welche durch die Nutzung entstehen, der Stadt umgehend gemeldet werden. Gleiches gilt, wenn die Schäden schon vorhanden waren.
- (3) Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten.
- (4) Übernachtungen auf den Grillplätzen sind nicht gestattet.

§ 6 Haftung

- (1) Wer die Grillplätze fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Stadt Freiberg gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Die Stadt Freiberg haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer
 1. durch vorschriftswidriges Verhalten,
 2. durch unsachgemäße oder zweckfremde Benutzung der Grillplätze oder
 3. durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen.
- (3) Die Stadt Freiberg übernimmt zudem keine Haftung für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen sowie für die Sicherheit der mitgebrachten Sachen.

Freiberg, den 13. Juli 2021

gez. der Betriebsleiter
Eigenbetrieb Gebäude und Flächenmanagement